

&Stiftung Sponsoring

Ausgabe 4 | 2016

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



STAKEHOLDER. VOM UMGANG MIT STIFTERN, GEFÖRDERTEN UND ANDEREN ANSPRUCHSGRUPPEN

GESPRÄCH: Ulrich Radtke, Rektor der UDE, über Hochschul-Fundraising und die Vorzüge einer Hochschulstiftung

AKTUELLES: Fehler vermeiden bei der Steuererklärung und dem Aufbau von Social-Franchising-Systemen

SCHWERPUNKT: Methoden, Wege und Ziele für den „richtigen“ Umgang mit den Stakeholdern einer Stiftung

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

tuten und zu Optimierungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht. Den **aktuellen Gesetzesvorschlag zur Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht aus der zentralen Bundesverwaltung** kritisierte Jakob hingegen als **inhaltlich und handwerklich missglückte „Antimaterie“**.

Hochschul- und Wissenschaftsförderung als Krieg der Sterne

Der fachübergreifende Auftakt der Konferenz lag sodann bei **Prof. Dr. Ben Moore**, der als Autor bekannter Sachbücher und Musikprojekte auch als „Popstar der Astrophysik“ betitelt wird. Er schlug den Bogen von der Einordnung der menschlichen Existenz in den zeitlichen und räumlichen Kontext des Universums zu der immensen Bedeutung gemeinnütziger Stiftungen für die Förderung der astronomischen Forschung – und damit auch für das Überleben der menschlichen Spezies an sich, wenn die Erde eines Tages ihre Tauglichkeit als Lebensraum verliere. Zur Begründung, warum keine Außerirdischen die Erde besuchten, lancierte er einen ironischen Seitenhieb auf Donald Trump. Alsdann leitete Jakob in den ersten Teil der Tagung unter dem Titel „Hochschul- und Wissenschaftsförderung der Zukunft“ über, der bisweilen „so kontrovers diskutiert werde, dass man sich im Krieg der Sterne wähne“.

Herausforderung „Matthäus-Effekt“

Zunächst stellten **Dr. Harold Grüninger** [S&S 4/2008, S. 26f.] und **Dr. Claudia Suter** die **rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Wissenschafts- und Hochschulförderung** dar. Hierbei formulierten sie das Desiderat, die steuerrechtlichen Anreize für private Initiativen zu verbessern. In der anschließenden Podiumsdiskussion bekräftigte der Rektor der Universität Zürich, **Prof. Dr. Michael Hengartner**, dass das **Engagement Privater für die Spitzenwissenschaft an Schweizer Hochschulen gestärkt werden müsse**. Die wichtigsten Leitlinien in diesem Kontext seien: die Freiheit von Forschung und Lehre, die thematische Kongruenz mit den Interessen der Universität, die Reputation der Universität sowie die Transparenz der Vorgänge. Daran anknüpfend betonte der bekannte Verhaltensökonom und die treibende Kraft hinter der Gründung des UBS Center for Economics in Society an der Universität Zürich, **Prof. Dr. Ernst Fehr**, dass in der **Ausgestaltung von Förderbeziehungen eine solide Vertrauensbasis ganz entscheidend sei**, auch wenn es an der Universität Zürich mit der neuen Fundraising-Verordnung bereits gute juristische Rahmenbedingungen gebe. Gestärkt werden müsse außerdem die Kompetenz der Universitäten in der Drittmittelakquise. Laut **Prof. Dr. Georg von Schnurbein** [zuletzt S&S RS 5/2010] ist in diesem Zusammenhang insbesondere der sog. **„Matthäus-Effekt“** **problematisch**, wonach erfolgreiche Forschungsbereiche immer neue Förderer finden würden, während Nischenprojekte meist

Probleme hätten. **Dr. Pascale Vonmont**, stv. Direktorin der Gebert Rüt Stiftung, bemerkte, es müsse **Spendern eine konkrete Identifikationsmöglichkeit mit den Förderprojekten geboten werden**. Zwar sei das Vermögenspooling unter dem Dach einer Universitätsstiftung aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, Einzelprojekte seien für die Spender aufgrund der engeren Verbindung mit ihrem Engagement jedoch anziehender. Betreffend Gegenleistungen für Fördergelder teilten die Anwesenden die Auffassung, dass „Naming rights“ als unproblematisch eingestuft werden könnten, während eine inhaltliche Mitbestimmung der Förderer zu Recht als „No-Go“ verurteilt werde.

„Mischen impossible“

Der zweite Teil der Tagung – zum Thema der „gemischten Stiftung“ – stand unter der Frage: „Mischen impossible“? **Prof. Dr. Rainer Hüttemann** [zuletzt S&S 2/2014, S. 28f.] arbeitete das **steuerrechtliche Ausschließlichkeitsprinzip als die eigentliche Krux** heraus. Die gemischte Stiftung passe nicht in das „Prokrustesbett“ der deutschen Abgabenordnung. Vor dem Hintergrund gestalterischer Alternativen müsse man sich schließlich die Frage nach dem „Cui bono?“ der gemischten Stiftung stellen. In der anschließenden Diskussion kritisierte **Dr. Christoph Degen** [zuletzt S&S 5/2009, S. 12f.] die **Behandlung der gemischten Stiftung durch einige schweizerische Steuerbehörden**. Auf Basis dessen hoben Jakob und Hüttemann die Unabdingbarkeit einer engeren Verzahnung des Stiftungs- mit dem Gemeinnützigkeitsrecht hervor und diskutierten die in vielfacher Hinsicht unklare steuerliche Absetzbarkeit von gemeinnützigen Zuwendungen durch privatnützige Stiftungen. Schließlich wurde der Frage nachgegangen, wie die Zweckverwirklichung und die Mittelverwendung bei Stiftungen mit multipler Zwecksetzung austariert werden könnten – auch im Hinblick auf die Foundation Governance.

Im dritten Teil der Tagung wurde schließlich die neue „Weltkarte“ der Stiftungen beleuchtet und der **jüngste Siegeszug der Stiftung auch in klassischen Trust-Jurisdiktionen** untersucht. Vor einigen Jahren aus internationaler Perspektive fast totgesagt, schlage nun „das Imperium zurück“; es sei ein weltweit wachsendes Interesse an Stiftungen zu beobachten, was nicht zuletzt an der sinkenden Attraktivität des Trusts liege. **Paolo Panico** zeichnete die **legislatorische Einführung von Stiftungen in traditionellen Trust-Jurisdiktionen nach** und erläuterte die Hauptcharakteristika solcher „Common Law Foundations“. Im Anschluss befasste sich **Filippo Noseda** mit den **Stiftungsrechten von Jersey**, Isle of Man sowie demjenigen von Guernsey, an dessen Entwurf er maßgeblich beteiligt war. Zum Thema der Anerkennung der Common Law Foundations in Civil-Law-Staaten, stellte **Dr. Peter Picht** die Frage, ob diese **Rechtsfiguren** [S&S 6/2012, S. 26ff.] sich lediglich das **„Mäntelchen der Stiftung übergeworfen“** haben. Bei der

4. Schweizer Stiftungsrechtstag 2016 – Universum Stiftung

Unter dem Titel „Universum Stiftung“ fand sich zum 4. Zürcher Stiftungsrechtstag am 17.6.2016 eine **bunt gemischte Gruppe hochqualifizierter Akademiker und Praktiker aus dem internationalen Umfeld des Stiftungsrechts** unter der Leitung von **Prof. Dr. Dominique Jakob** [zuletzt S&S-Sonderheft 2015, S. 34f.] zusammen. In einer pointierten Einführung **beleuchtete** Jakob die parlamentarische Initiative Luginbühl als neuen **„Fixstern“ am Himmel des schweizerischen Stiftungsrechts**. Die Initiative schlägt verschiedene Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vor, insbesondere Regelungen zur Transparenz, zur erleichterten Änderung der Stiftungssta-

planerischen Ausgestaltung der jeweiligen Stiftung sei jedenfalls die Orientierung an der Rechtsordnung förderlich, in der die Stiftung anerkannt werden soll. Maßhalten sei insoweit „des Glückes Schmied“.

Galaxien, die noch nie ein Jurist vorher gesehen hat

In der abschließenden Podiumsdiskussion zum Thema „Revival of the fittest: The new offshore foundations and their impact on the international planning environment“ konnte Sally Edwards, ihres Zeichens Mitverfasserin des Stiftungsrechts von Jersey, von ihren Erfahrungen seit Einführung der Jersey-Foundation im Jahr 2009 berichten. Die „Common Law Foundation“ sei insgesamt von einer Art Marketinglogik und einem Dominoeffekt getragen. Mandanten verlangten unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zusehends nach Vermögensträgern mit Rechtspersönlichkeit, insbesondere für unternehmerische Zwecke (z.B. die Einbringung von Unternehmensanteilen). Nosedo sah, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Automatischen Informations Austausch (AIA) und der Panama-Papers, einen Trend weg von der Komplexität hin zur Vereinfachung der Strukturen; Panico nahm die Experten in die Verantwortung, auf den korrekten Einsatz des Rechtsvehikels Stiftung zu achten. Mit diesem Aufruf an das Fachpublikum endete ein spannender Tag mit einem Blick auf die Stiftung aus verschiedenen „juristischen Galaxien“.

(Lukas Brugger und Caroline von Götz, Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich) ■